



## **Ausführungsbestimmungen zu der Erstattung von Aufwendungen für Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Art. 6 Abs. 4 BayAbgG – erlassen vom Präsidium des Bayerischen Landtags am 08.07.2014, in der Fassung vom 15.06.2021**

1. Auf Antrag wird einem Mitglied des Bayerischen Landtags zweckgebunden für die Anschaffung (Kauf) von mandatsbedingten Informations- und Kommunikationseinrichtungen gegen Nachweis (Rechnungsbeleg) ein Betrag von bis 15.000 € je Wahlperiode erstattet, wobei je Anschaffung ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. Der Höchsterstattungsbetrag von 15.000 € wird – unter Berücksichtigung des Eigenanteils – bei einem Anschaffungsbetrag von 17.647,06 € erreicht. Schulungsaufwand ist nach Maßgabe der Ziffer 3 zuschussfähig. Die in der Anlage besonders aufgeführten Geräte sind nur bis zum Erreichen der dort genannten Förderobergrenze pro Einzelposition zuschussfähig. Zudem ist die jeweils genannte absolute Kostengrenze, die das Doppelte der Förderobergrenze beträgt, zu beachten. Wird die Förderobergrenze durch den Gerätepreis überschritten, so kann eine Bezuschussung nur bis zum Erreichen der Förderobergrenze (abzüglich des Eigenanteils) erfolgen. Der überschüssende Betrag ist vom Mitglied des Landtags selbst zu tragen. Wird die in der Anlage jeweils genannte absolute Kostengrenze überschritten, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann das Landtagsamt eine Begründung anfordern, soweit ein Mitglied des Landtags eine Mehrzahl von Geräten gleichen Typs beschafft. In Zweifelsfällen entscheidet jeweils das Präsidium des Bayerischen Landtags.

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat nach Art. 9 BayAbgG keinen Anspruch auf diese Leistung.

2. Als zuwendungsfähig im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Abgeordnetengesetz gelten Informations- und Kommunikationseinrichtungen, die auf der Grundlage der Möglichkeiten digitaler Technik insbesondere auf eine Informationsverbreitung und Kommunikation durch das Internet setzen.

Als förderfähig gelten dabei Einrichtungen in diesen Gruppen:

- Hardware (siehe beiliegende Liste),
- Software und Apps (jeweils auch als Abonnement),
- Clouddienste,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der IuK-Technik, soweit sie nicht auf Dauer angelegt sind, wie z. B. Installationen, Bereitstellung von Internetanschlüssen und Reparaturen.  
*(Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der IuK-Technik – wie z. B. Gestaltung der Homepage und Pflege der Software etc. – können über die Erstattung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen nach Art. 8 BayAbgG abgerechnet werden.)*

Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Landtagsamt auf Erstattung von laufenden Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, einmaligen und laufenden Telefon- und Postgebühren bestehen nicht. Für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale des Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.

Als mandatsbedingt gelten nicht nur Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Mitglieds des Landtags selbst, sondern auch die für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Ausstellung der Rechnung hat auf den Namen des Abgeordneten und nicht auf seine Mitarbeiter zu erfolgen.

Die Anschlussinweise des Landtagsamts für die Anbindung an das EDV-Netz des Landtags sind zu beachten.

3. Innerhalb des Gesamterstattungsbetrags von 15.000 € ist Schulungsaufwand (des Mitglieds des Bayerischen Landtags und seiner Mitarbeiter) für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen bis zu einem Betrag von 1.279 € zuschussfähig. Je Schulung ist ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten. Ein solcher Schulungsaufwand für Mitarbeiter kann auch nach Art. 8 BayAbgG i. V. m. Ziffer 3 Abs. 4 Buchstabe k der hierzu ergangenen Richtlinien vom 11.07.2023 erstattet werden.
4. Die mit der Zuwendung angeschafften Einrichtungen sind Eigentum des Abgeordneten. Bei einer Veräußerung innerhalb von drei Jahren ab Rechnungsstellung ist diese dem Landtagsamt anzuzeigen und der Zeitwert (bzw. der höhere Verkaufserlös) zu erstatten. Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. Schulungen und Dienstleistungen sowie Clouddienste, Software und Apps sind von der Erstattungspflicht ausgenommen.

Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v. H. der berücksichtigungsfähigen Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ausgegangen. Die erste jährliche Wertminderung wird ab dem Tag der Rechnungsstellung berücksichtigt. Wurde beispielsweise ein Gerät am 1. November 2018 erworben, so beträgt der Zeitwert bis 31. Oktober 2019 75 v. H., bis 31. Oktober 2020 50 v. H., bis 31. Oktober 2021 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils.

5. Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der jeweiligen Wahlperiode entstanden sind. Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 1 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.
6. Die Zahlungen erfolgen an das Mitglied des Bayerischen Landtags. Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.
7. Die Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in Ausübung des Landtagsmandats entstehen. Im Übrigen gilt durch den Eigenanteil die nicht mandatsbedingte Nutzung als abgegolten.
8. Der nicht ausgeschöpfte Betrag einer Wahlperiode kann nicht auf die folgende Wahlperiode übertragen werden.
9. Im Rahmen einer Rechnungsprüfung ist in Absprache mit dem Abgeordneten Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die aus den Zuwendungsmitteln beschafft worden sind.
10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 09.07.2014 in Kraft.